

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 49/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht Reith als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherungsgesellschaft und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Der Schadensersatzanspruch umfasst Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltsgebühren und resultiert aus einer Beauftragung des Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen der sogenannten „Dieselfälle“ oder „Abgasfälle“ durch den durch den Ver-

Der Mitversicherte beanspruchte Leistungen aus einem bei der Klägerin bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag. [REDACTED]

Der Mitversicherte hatte im Jahr 2014 einen Audi Q5 3.0 TDI Euro 5 erworben.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten hin erteilte die Klägerin am 10. September 2020 Deckungsschutz für das Klageverfahren. Es folgte eine weitere Deckungsanfrage des Beklagten, weswegen die Klägerin am 10. September 2021 Deckungsschutz für das Berufungsverfahren erteilten.

Der Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche des Mitversicherten in der I. (Landgericht Ingolstadt, Az. 41 O 3834/20), und II. (OLG München, Az. 17 U 6884/21 gerichtlichen Instanz geltend. Es wird auf die Klageschrift vom 7. November 2020 in der Anlage K1 Bezug genommen. Der Rechtsstreit ging verloren und endete mit der alleinigen vollumfänglichen Kostentragungspflicht aller im Rechtsstreit angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für den Mitversicherten. Es wird auf das Urteil des LG München in der Anlage K2 und den Hinweisbeschluss des OLG München vom 13. Dezember 2021 in der Anlage K3 Bezug genommen. Auf den Hinweisbeschluss nahm der Beklagte die Berufung zurück. Im streitgegenständlichen Fahrzeug war nach den Feststellungen des LG Ingolstadt unstrittig ein sogenanntes Thermofenster bei der Abgasbehandlung eingerichtet.

Der Mitversicherte wurde vom Beklagten nicht darauf hingewiesen, dass nur geringe Erfolgsaus-

sichten für die Klage und/oder die Berufung bestünden.

Die Klägerin behauptet, den Mitversicherten von der Kostentragungspflicht gegenüber allen Prozessbeteiligten durch Zahlung - im Umfang der zuvor im Rahmen der erteilten Deckungszusagen zugesicherten Leistungen - von insgesamt 10.403,16 € freigestellt zu haben. Zum Beweis bezog sie sich zuletzt auf die Anlage K9. Sie ist der Ansicht, der Versicherte hätte über geringe Erfolgsaussichten der Klage und insbesondere der Berufung aufgeklärt werden müssen. Im Falle einer korrekten Aufklärung über allenfalls sehr geringe Erfolgsaussichten hätte der der Mitversicherte von der Klageerhebung, jedenfalls aber von der Berufungseinlegung abgesehen. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Klage zumindest noch in der ersten Instanz hätte zurückgenommen werden müssen. Spätestens mit Beschluss des BGH vom 19. Januar 2021 (VI ZR 433/19, Rn. 19, juris) hätte nicht mehr von einer die Fortsetzung des Prozesses rechtfertigenden Erfolgsaussicht ausgegangen werden dürfen. Nach den Maßstäben des BGH sei bis zuletzt kein ausreichender Vortrag des Beklagten zu einem Verschulden des Prozessgegners erfolgt. Die Fortsetzung des Verfahrens sei schlechterdings unvertretbar gewesen.

Die Klägerin macht die auf Grund der Nichtrücknahme entstandenen Mehrkosten als Schadensersatz geltend i.H.v. 6.907,32 €. Wegen der Berechnung wird auf die Klageschrift (S. 16; Bl. 19 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 6.907,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Entgegen der Ansicht der Klägerin bestand keine Veranlassung, den Versicherten über eine nur geringe oder gar nur sehr geringe Erfolgsaussicht von Klage und/oder Berufung aufzuklären. Zum damaligen Zeitpunkt war der Ausgang des Rechtsstreits bei korrekter Rechtsanwendung vielmehr als offen anzusehen. Dass der Mitversicherte bei einer Aufklärung über einen völlig offenen Ausgang die Klage zurückgenommen hätte, behauptet die Klägerin bereits nicht. Eine etwaig fehlerhafte Aufklärung hinsichtlich hoher Erfolgsaussichten war damit jedenfalls nicht schadensursächlich. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass ein Kläger mit Rechtsschutzversicherung ein Verfahren bei offenem Ausgang gleichwohl einleiten und insbesondere fortsetzen möchte, da er selbst kein Kostenrisiko trägt.

1.

Der Ausgang des Verfahrens war als offen anzusehen.

a) Zum Zeitpunkt des damaligen Rechtsstreits bestand auch im Zeitpunkt der Berufungsrücknahme Unklarheit über die schadensrechtliche Behandlung sog. „Thermofenster“. Die Grundsatzentscheidung des EuGH (Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 –, juris) erging erst am 21. März 2023. Erst damit war die rechtliche Beurteilung von Thermofenstern (weitgehend) geklärt. Die bis dahin ergangene Rechtsprechung der Instanzgerichte war unterschiedlich und teils konträr. Erst mit dem EuGH-Urteil stand fest, dass ein Thermofenster grundsätzlich Schadensersatzansprüche begründet, allerdings in der Regel keinen großen (also „rücktrittsähnlichen“) Schadensersatz, sondern nur einen „kleinen“ Schadensersatz. Das deutsche Schadensersatzrecht wird in diesem Bereich also stark europarechtlich überlagert.

Zum Zeitpunkt der Klage und des Berufungsverfahrens waren diese Fragen offen und wurden

konträr diskutiert und konträr entschieden. Es zeichnete sich aber ab, dass diese Fragen durch den EuGH für die Praxis praktisch rechtsverbindlich zu klären sein wird.

Der Hinweisbeschluss des OLG München erweist sich, soweit eine Schutzgesetzeigenschaft der „Abgasverordnung“ verneint wurde, als rechtlich unzutreffend und hatte zu sehr die deutsche und zu wenig die überlagernde europäische Rechtslage im Blick. Das Verfahren hätte vielmehr dem EuGH vorgelegt werden oder aber bis zu dessen Grundsatzentscheidung ausgesetzt werden müssen.

Ein für die Schadensersatzhaftung erforderliches Verschulden des Autoherstellers wegen des Thermofensters ist regelmäßig anzunehmen. Die Hürden für eine Exkulpation wegen unvermeidlichem Verbotsirrtum sind sehr hoch und regelmäßig nicht überwunden worden. Wie diese im konkreten Fall hätten überwunden werden können, zeigt die Klägerin nicht auf. Es bestand auch die Möglichkeit, dass bei Annahme einer Schutzgesetzverletzung ein großer Schadenersatzanspruch wegen Irrtums beim Vertragsabschluss in Betracht käme, sodass hinsichtlich der gesamten Klageforderung das Verfahren als offen anzusehen war.

Zur weiteren Begründung kann auf den Hinweisbeschluss des Kammergerichts (Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 31.10.25) Bezug genommen werden.

b) Das Verfahren durfte aber auch im Hinblick auf eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung als offen angesehen werden. Mag der Vortrag des Beklagten im Ausgangsverfahren zum Verschulden auch dünn gewesen sein, so war alleine wegen des zum damaligen Zeitpunkt in erster Instanz anhängigen Strafverfahrens gegen den vormaligen Vorstandsvorsitzenden des Autoherstellers durchaus denkbar, dass es zu weiterem Erkenntnisgewinn kommen könnte und die Voraussetzungen für einen großen Schadensersatzanspruch noch dargelegt werden könnten. Allein dies dürfte eine Berufungseinlegung zur Verhinderung einer Rechtskraft bereits gerechtfertigt haben bei einer jedenfalls als offen zu bezeichnenden Erfolgsaussicht.

2.

Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Reith
Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Landgericht Berlin II
15 O 49/25

Verkündet am 21.11.2025

Eggert, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.11.2025

Eggert, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte